

**Verordnung  
der Regierung von Unterfranken  
über das Naturschutzgebiet  
„Hausener Talhänge“**

Vom 30. April 2003 (Nr. 820-8622.01-1/01)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayrischen Naturschutzgesetztes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001(GVBI S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Die nördlich des Gemeindeteils Hausen der Gemeinde Schonungen gelegenen Talhänge mit Halbtrockenrasen, Gebüsch Zonen und saumreichen Waldabschnitten werden unter der Bezeichnung „Hausener Talhänge“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 144,7 ha und liegt in der Gemarkung Hausen, Gemeinde Schonungen, Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Erhaltung und Entwicklung der Halbtrockenrasen zu gewährleisten,
2. die enge Durchdringung mit Gebüsch und kleinen Laubwaldbeständen zu erhalten,

3. das Vorkommen seltener und landschaftstypischer land- und gewässerbewohnender Pflanzen- und Tierarten zu sichern,
4. die Charakteristik des Reliefs und der reichen morphologischen und vegetationsspezifischen Strukturausstattung zu schützen.

## § 4

### **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere, jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, Wasserflächen oder Wasserläufe, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
  6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
  9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  10. Flächen umzubrechen oder in landwirtschaftliche Nutzung zu überführen,
  11. Wildgehege zu errichten und ohne Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde – außerhalb ackerbaulicher Nutzflächen Koppeltierhaltung zu betreiben,

12. zu düngen, Gülle auszubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
13. waldfreie Flächen aufzuforsten oder Christbaumkulturen anzulegen.
14. Bäume mit Horsten zu fällen,
15. neue Jagdkanzeln sowie neue Wildfutterstellen und Wild Äcker ohne Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde – einzurichten,
16. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen oder anzubringen sowie Sachen zu lagern,
17. vorhandene nicht versiegelte Feldwege mit anderen als offenporigem Material – ohne Bauschutt – einzudecken,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern oder Ähnlichem zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. außerhalb der öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Feuer zu machen.
5. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - a) des Ackerbaus einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den bisher entsprechend genutzten Flurstücken,
  - b) der Grünlandbewirtschaftung und einer das Schutzziel berücksichtigenden Koppeltierhaltung, jeweils außerhalb von Flächen im Sinne der Art. 13 d und 13 e BayNatSchG, einschließlich der erforderlichen Düngung und Bekämpfung gefährdender Einzelpflanzen.  
Für die als Biotope ausgewiesenen Flächen der Gemarkung Hausen Fl.Nrn. 1073, 1083, 1130, 1132, 1141, 1149, 1629, 1630, 1630/2, 1631 - 1643, 1658 und 1661 darf widerruflich der Weidebetrieb nur witterungsverträglich zwischen dem 01.04. und 30.10. eines Jahres mit bis zu 0,6 GV (Großviecheinheiten) pro Hektar vorgenommen werden. Die Grundstücke Fl.Nrn. 1069 - 1072, 1085 - 1088, 1131, 1132/2, 1134 - 1140 der Gemarkung Hausen bleiben dabei von einer Beweidung ausgenommen,
  - c) der Hüte- und Wanderschäferei ohne Pferchung auf Halbtrockenrasen,
  - d) der Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen einschließlich der Entfernung altersbedingt abgestorbener Obstbäume sowie der Neubepflanzung mit Stammobst ab Halbstamm,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, naturnahe, artenreiche Mischwaldbestände zu erhalten sowie im Rahmen der zukünftigen forstlichen Planungen zu berücksichtigen und wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 13 und 14,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes einschließlich der Wildfütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz - BayJG); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 3 dieser Verordnung,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und beim Hochwasserschutz im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen des Trinkwasserschutzes und der Gewässeraufsicht; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, bedürfen diese der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde -,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17,
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; aufschiebbare Maßnahmen sind mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,

8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warnzeichen, Ortshinweisen, Sperrzäunen oder sonstigen Absperrungen, wenn diese Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - erfolgen,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6**

### **Befreiung**

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 18 oder Abs. 2 Nrn. 1 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. April 2003 in Kraft.